

Organhaftpflichtversicherung

mit Amtshaftpflichtversicherung der VAV-Versicherung

Organhaftpflichtversicherung:

Gemäß § 1 OrgHG haften Organe dem Rechtsträger für Schäden an seinem Vermögen, die sie ihm in Vollziehung der Gesetze schuldhaft und rechtswidrig direkt zugefügt haben.

Versicherungsschutz: Der Versicherte hat den Versicherungsnehmer schadlos zu halten, wenn und soweit dieser als Organ auf Grund des OrgHG wegen einer Vollziehung der Gesetze begangenen Rechtsverletzung vom Rechtsträger als Schadenersatzpflichtig in Anspruch genommen wird.

Versichert sind Sachschäden, Sachfolgeschäden und reine Vermögensschäden - Grobe Fahrlässigkeit gilt als mitversichert.

Versicherungssumme: € 45.000,-- pro Person / Jahr

Amtshaftpflichtversicherung:

Gemäß § 3 AHG kann der Rechtsträger, wenn er dem Geschädigten den Schaden ersetzt hat, von seinen Organen, die Rechtsverletzung grob fahrlässig oder vorsätzlich verübt oder verursacht haben, Rückersatz begehren.

Versicherungsschutz: Der Versicherte hat den Versicherungsnehmer schadlos zu halten, wenn dieser als Organ vom Rechtsträger auf Grund des AHG wegen einer in Vollziehung der Gesetze einem Dritten gegenüber grob fahrlässig begangenen Rechtsverletzung, Rückersatz in Anspruch genommen wird. Vorsatz ist nicht mitversichert.

Versicherungssumme: € 45.000,-- pro Person / Jahr

Jahresprämie für Organ- und
Amtshaftpflichtversicherung

€ 14,-- pro Jahr

Ein Service von



www.fcg-kdeoe.info

